

Erneuerbare Energiegemeinschaften

Eingangsimpuls

- **Energiegemeinschaften** als Instrument zur Erreichung der Energie- und Klimaziele und Bekämpfung von Energiearmut
- Das Teilen von grünem Strom ist **attraktiv** – in finanzieller und regulatorischer Hinsicht
- Energiegemeinschaften treffen auf **großes Interesse**
- Aufgrund technischer, wirtschaftliche und rechtlicher Komplexität braucht es „**Ermöglicher**“



EEG Goritschach, Kärnten
(EEG organisiert von enixi; Foto: Matthias Nadrag)

Energiegemeinschaftsformen

- **Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen** (§ 16a EIWOG)
- **EAG-Paket:** Energiegemeinschaften als neue Akteure am Energiemarkt
 - **Bürgerenergiegemeinschaften (BEG)**
 - Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (EU) 2019/944
 - § 16b iVm §§ 16d und 16e EIWOG
 - **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)**
 - Erneuerbare-Energien-RL (EU) 2018/2001
 - § 79 f EAG
 - Für Strom-EEGs § 7 Abs 1 Z 15a, § 16c iVm §§ 16d und 16e EIWOG

Erzeugung und Verbrauch von Strom, Speicherung, Verwertung von Überschüssen, Aggregation, sonstige Energiedienstleistungen

Gemeinsamkeiten EEG & BEG

- **Grundgedanke:** Gemeinsamer Betrieb von Erzeugungsanlagen („energy sharing“) und Vermarktung des Überschusses
 - *„ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile“*
 - **Kein legitimer Hauptzweck:** Erwirtschaften von finanziellem Gewinn
- **Teilnahme ist offen und freiwillig**
- **Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit**
 - Mindestens zwei Personen
 - Insb. Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft
 - Gewisse Inhalte sind mit den Mitgliedern durch Vereinbarung zu regeln (Kostentragung, Haftung, Datenverarbeitung und dergl.)

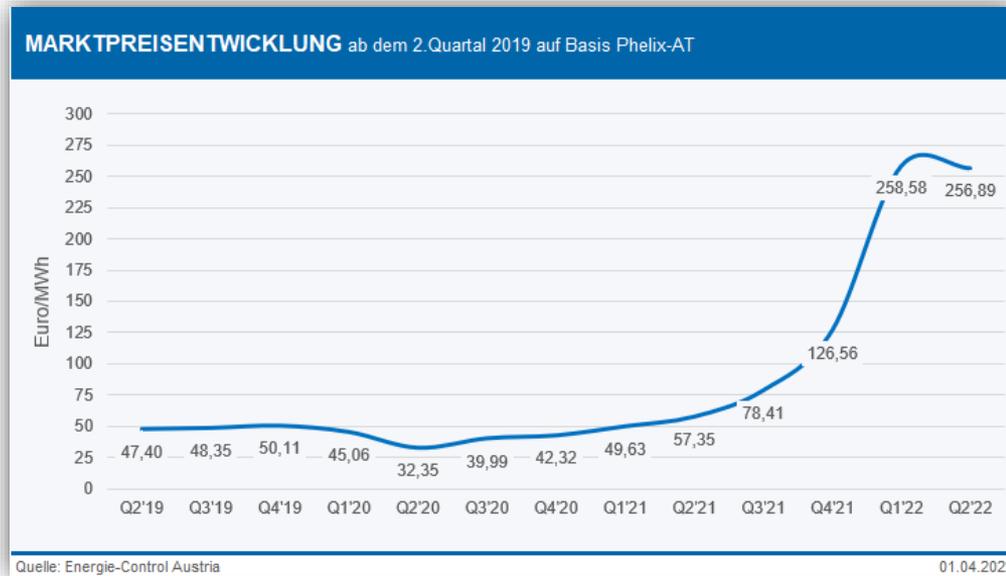


Unterschiede

EEG	BEG
Alle erneuerbaren Energien (Strom, Wärme etc.)	Nur für Strom ; dieser muss aber nicht erneuerbar sein
Örtliche Nahebeziehung (Netzebenen 4-7 eines VNB)	Kann auch bundesländerübergreifend sein
Einschränkung bei der Teilnahme , nicht bei der Kontrolle über die EEG Private, KMUs, Gemeinden , Gebietskörperschaften für ihre lokalen Dienststellen, öffentliche Unternehmen Grds. keine berufliche/gewerbliche Teilnahme, außer im Strombereich: „unabhängige“ Erzeuger	Keine Einschränkung bei der Teilnahme, aber bei der Kontrolle über die BEG (nur durch natürliche Personen, Gebietskörperschaften oder kleine Unternehmen)
Mehrere Privilegierungen: <ul style="list-style-type: none"> • Reduziertes Netznutzungsentgelt • Entfall der Elektrizitätsabgabe • kein Erneuerbaren-Förderbeitrag 	Keine vergleichbaren Vergünstigungen

➔ EEG wird aktuell (deutlich) häufiger nachgefragt

Strompreis als weiterer Motivationsschub



EEGs im Fokus der Kunden

- **Registrierungen** bei ebUtilities (Anfang März):
 - Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft: **125**
 - Bürgerenergiegemeinschaft: **20**
- Klima- und Energiefonds unterstützte ca. **150 EEG-Projekte** bei der „Integrationsphase“ (lief bis 31.3.2022)
- **Motive für die Gründung einer EEG u.a.**
 - Stärkung der Energieunabhängigkeit
 - Wirtschaftliche Vorteile
 - Gemeinden: Vorreiterrolle und Bekämpfung von Energiearmut
 - Familie/Nachbarn mit Überschuss versorgen



EEGs im Fokus der Energiebranche

- **Beteiligungsmöglichkeiten für Unternehmen (einschließlich EVUs)**
 - Organisation von Energiegemeinschaften
 - Erbringung von Dienstleistungen, etwa interne Abrechnung der EEG
 - Bereitstellung von Erzeugungsanlagen
 - Contracting-Modelle
 - Erzeugungsanlage + organisatorische und technische Betriebsführung

Beteiligungsmöglichkeiten für Unternehmen keine rechtliche Selbstverständlichkeit!



Österreich als europäischer Vorreiter

■ EEG „österreichischer Prägung“:

- (1) Auch **unabhängige Erzeuger** können teilnehmen
- (2) Erzeugungsanlagen können **auch im Eigentum Dritter** stehen; Betriebsführung und Wartung können an Dienstleister vergeben werden
 - **Aber:** Betriebs- und Verfügungsmacht an Erzeugungsanlage muss bei EEG liegen
- (3) Verwertungsmöglichkeiten des **Überschussstroms** werden großzügig gehandhabt
 - Vgl. § 80 Abs. 2 EAG: 50% des Stromes können mit Marktprämie gefördert werden

Fallstrick I: Unabhängige Erzeuger

- **Maßgebliches Kriterium:** teilnehmender Erzeuger wird nicht von Versorger, Stromhändler oder Lieferanten kontrolliert

➔ **Zudem:** KMU, natürliche Person, Gemeinde etc.

- Lieferanten-Begriff im EIWOG 2010 **sehr weit**
 - = jede Person „*die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt*“
- „Kontrolle“ = Ausübung(smöglichkeit) von **bestimmendem Einfluss** auf die Tätigkeit des teilnehmenden Erzeugers
 - Stimmmehrheit, Syndikatsverträge, Veto- und Blockaderechte etc
- Bei staatlichen Erzeugern: **Beihilferecht** beachten!
- **Workaround:** Fokus auf die Dienstleistungen für EEGs (zB Contracting)

Fallstrick II: Betriebs- und Verfügungsgewalt

Maßgebliches Kriterium: EEG ist befugt, die betriebsbezogenen Entscheidungen hinsichtlich der Anlage zu treffen

➔ EEG ist rechtlich Betreiberin der Anlage und Erzeugerin des Stromes

- Kriterium unproblematisch, wenn die Anlage der **EEG gehört**
- Bei Anlagenmiete bzw. **Contracting**: Zuweisung der Verfügungsgewalt an EEG ist **vertraglich sicherzustellen**
 - Schließt Liefer-Contracting-Modell aus!
- Challenge: Einbringung **einer Bestandsanlage** durch ein EEG-Mitglied
 - Bei Übergang der Verfügungsmacht an Anlage würde die EEG zur Betreiberin
 - Netzzugangsberechtigt ist aber das Mitglied selbst, nicht die EEG
 - E-Control: Kein Recht auf Einspeisung über fremden Zählpunkt (REK vom 4.3.2020, R STR 05/19)



Einbeziehung von Bestandsanlagen

- **Situation:** Haushalt oder Gewerbebetrieb hat bereits eine PV-Anlage und möchte den Überschussstrom in die EEG einbringen
- **Lösungsmöglichkeiten:**
 - ✓ Übertragung der Verfügungsgewalt über **gesamte Anlage** + Umwandlung zur Volleinspeiseanlage
 - Rechtssicher, aber kostenseitig (zu) unattraktiv
 - ✓ Übertragung der Verfügungsgewalt an EEG im **Ausmaß der Überschusseinspeisung** (vgl. Lösung des verfügbaren Mustervertrags)
 - Möglicherweise erhebliche (!) rechtliche Probleme in Folge eines (laufenden) Betreiberwechsels
 - Faires Entgelt für Anlagen-Miete schwer berechenbar + Rechtsgeschäftsgebühr fällt wohl an
 - ✓ Teilnahme als **unabhängiger Erzeuger** iSd § 16c Abs. 1 EIWOG
 - Nur der Überschussstrom geht in die EEG
 - Ausnahme von der Betriebs- und Verfügungsgewalt-Erfordernis (?)



EEG: Rechtsformwahl

	Vorteile	Nachteile	Zugang
Verein	<ul style="list-style-type: none"> • keine Formvorschriften für Beitritt • Kein Mindestkapital • Beschränkte Haftung • Kleine Vereine : Einnahmen-Ausgabenrechnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinnausschüttungsverbot 	Eher offen
Genossenschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkte oder unbeschränkte Haftung (Regelung in Satzung) • Einfacher Beitritt • doppelte Buchführung erst bei Umsatz > € 700 T 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung durch Revisor (alle zwei Jahre) • Haftung geht über Einlage hinaus 	Eher offen
GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkte Haftung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestkapital • Formvorschriften • Gesellschafterwechsel bzw. Aufnahme • Doppelte Buchführung 	Weniger offen

Praxisbeispiel für eine EEG

- **Pilotprojekt in Schnifis, Vorarlberg**
 - EEG ging „live“ im Jänner 2021
 - 30 Verbraucher und Prosumer, das Gemeindeamt, zwei KMUs und die örtliche Sennerei
 - PV und eine Biogas-Anlage
- Besonderheit: Integration einer **digitalen Lösung** zur Visualisierung von Stromproduktion und Verbrauch mittels eigener EEG-App
 - Bewusstseinsbildung
 - Beeinflussung des Verbrauchsverhaltens
 - Stärkung der Gemeinschaft



Quelle: <https://www.vkw.at/erneuerbare-energiegemeinschaft.htm>



Fazit

- Energiegemeinschaften haben **großes Potenzial**
- **Administrativer Aufwand und Rechtsunsicherheit** könnten allerdings bremsend auf die Umsetzung von EEG-Projekten wirken
- Der Gesetzgeber hat einen liberalen Zugang gewählt und – teils über die unionsrechtlichen Vorgaben hinausgehend – **erweiterte Teilnahme- und Service-Möglichkeiten** vorgesehen
- Durch „**Ermöglicher**“ kann der Drive in Richtung Erfolgsmodell verfestigt werden – auch ein wirtschaftliche **Chance für die Energiebranche!**
- Regulatorische Unklarheiten sind **noch zu klären** – durch die Koordinationsstelle und wo erforderlich durch eine Anpassung der Rechtsgrundlagen



EXKURS: Vergaberecht



Bauftrag

EU-Schwellenwert	EUR 5.382.000,-- (exkl USt)
------------------	-----------------------------

Subschwellenwerte ¹	
(EUR exkl USt)	Mögliche Verfahrensarten ²
< 5.382.000	<ul style="list-style-type: none"> Offenes Verfahren Nicht offenes Verfahren mit BM Verhandlungsverfahren mit BM
< 1.000.000	<ul style="list-style-type: none"> Nicht offenes Verfahren ohne BM
< 500.000	<ul style="list-style-type: none"> Direktvergabe mit BM
< 100.000	<ul style="list-style-type: none"> Verhandlungsverfahren ohne BM Direktvergabe



Liefer- und Dienstleistungsauftrag

EU-Schwellenwert	EUR 215.000,-- (exkl USt)
------------------	---------------------------

Subschwellenwerte ¹	
(EUR exkl USt)	Mögliche Verfahrensarten ²
< 215.000	<ul style="list-style-type: none"> Offenes Verfahren Nicht offenes Verfahren mit BM Verhandlungsverfahren mit BM
< 130.000	<ul style="list-style-type: none"> Direktvergabe mit BM
< 107.500	<ul style="list-style-type: none"> Verhandlungsverfahren mit einem Unternehmer bei geistigen DL, wenn wirtschaftlicher Wettbewerb wg Beschaffungskosten unvertretbar
< 100.000	<ul style="list-style-type: none"> Nicht offenes Verfahren ohne BM Verhandlungsverfahren ohne BM Direktvergabe

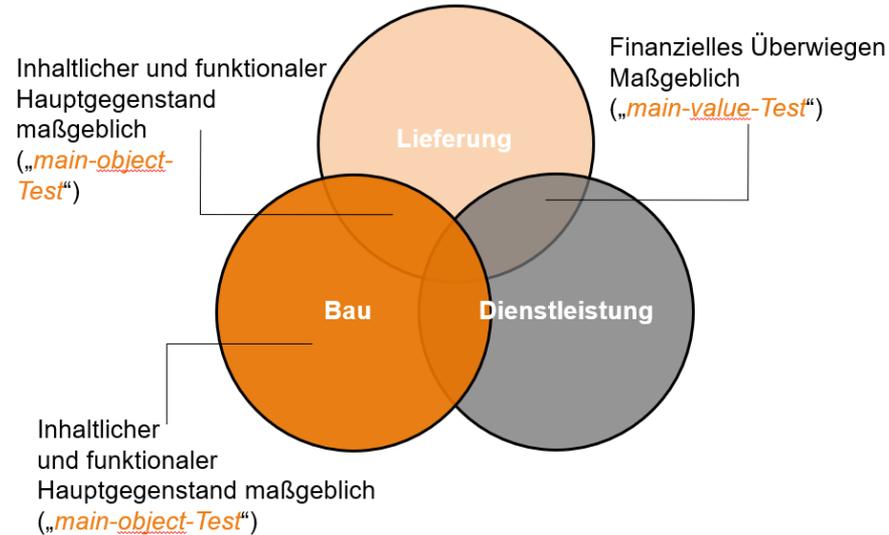
Stolperfalle: Contracting-Modelle

Bei **Contracting-Modellen** (vertragliche Übernahme der energetischen Optimierung eines Objektes gegen Vergütung) handelt es sich jedenfalls

- um **eine vergaberechtlich relevante Leistungsbeschaffung** („gemischter Auftrag“),
- deren Qualifikation als **Bau-, Liefer- oder Dienstleistung** von der konkreten Ausgestaltung des Leistungsbildes abhängt (Einsparcontracting, Anlagencontracting, Betriebsführungscontracting etc).

Gemischte Verträge

Im Hinblick auf „gemischte Verträge“ regelt § 8 Abs 1 BVergG 2018 unter welche Auftragsart ein konkretes Vorhaben fällt:



Danke für Aufmerksamkeit!



Mag. Berthold Hofbauer

Heid & Partner Rechtsanwälte GmbH

office@heid-partner.at

+43 1 966 97 86

www.heid-partner.at



Dr. Florian Stangl , LL.M.

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

florian.stangl@nhp.eu

Twitter: @klimarecht

+43 1 513 21 24

www.nhp.eu